

**Satzung für die
Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
vom 23.06.2020**

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Umwandlung des Eigenbetriebes Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VG-Werke Sprendlingen-Gensingen, AöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Sprendlingen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 6.050.000 € (in Worten: Sechsmillionenfünzigtausend Euro). Die Aufteilung des Stammkapitals ergibt sich aus § 2 der Satzung.
- (5) Die Anstalt führt gemäß § 86 b Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GemO als Dienstsiegel das Wappen der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen mit der umlaufenden Schrift „Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die Anstalt verwendet ein Logo angelehnt an das Logo der Verbandsgemeinde.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen - im folgenden Verbandsgemeinde genannt - überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO folgende Aufgaben:

1. die **Abwasserbeseitigung** (Stammkapital 5.000.000 €), die ihr gemäß § 52 LWG in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung obliegt. Die Anstalt hat das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde anfallende Abwasser (Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser) abzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kläranlagen und Gruben vorzunehmen,
2. die **Wasserversorgung** (Stammkapital 1.000.000 €) zur Versorgung des Verbandsgemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke,
3. die **Schwimmbäder** der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen (Stammkapital 25.000 €) zu betreiben und zu unterhalten und
4. die **Energieversorgung** als kommunale Daseinsvorsorge (Stammkapital 25.000 €).

Die Aufgabenbereiche stellen Betriebszweige der Anstalt dar.

Die Anstalt verfolgt für die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht. Diese Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung dürfen nicht auf andere Gesellschaften übertragen werden (Ziffer 1 und 2).

(2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Verbandsgemeinde können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, entsprechend Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren, Beiträge oder sonstige Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu erheben. Dies beinhaltet auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gem. den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Der Anstalt wird das Recht eingeräumt, Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen. Die Satzungen der Verbandsgemeinde in diesem Aufgabenbereich gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Verbandsgemeinde die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.
- (3) Der AöR wird die Dienstherrnenfähigkeit nach § 86b Abs. 4 Satz 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die AöR hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde.
- (3) § 22 GemO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen (insbesondere Einstellung, Eingruppierung, Versetzung, Kündigung) betreffend die Beschäftigten der Anstalt.

(3) Der Verwaltungsrat wählt den Vorstand und seine Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für den / die Vorstandsvorsitzende(n).

(4) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern gilt folgendes: Die / der Vorstandsvorsitzende entscheidet, wenn unter den Mitgliedern des Vorstands Stimmgleichheit besteht. Sie oder er ist für den geordneten Geschäftsgang verantwortlich. Die / der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder sind durch eine Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu regeln. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(7) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen. Er entscheidet über die Einstellung und Eingruppierung sowie Kündigung des Vorstands und seiner Mitglieder. Für diese Entscheidungen bedarf er der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat spätestens zum 30. September des Wirtschaftsjahres einen Zwischenbericht über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch dem Verbandsgemeinderat schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 13 stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Mitarbeitervertretung der Anstalt (§ 86 b Abs. 3 Satz 1 GemO).

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO.

(3) Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Verbandsgemeinderat gewählt, für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 45 GemO sinngemäß.

(4) Für die Mitarbeitervertretung findet § 86 b Abs. 3 Sätze 7 und 8 GemO Anwendung.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Verbandsgemeinde. Der Verbandsgemeinderat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde bemisst.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstands und seiner Mitglieder.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung,
- b) die Festsetzungen der Abgaben und Entgelte,
- c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- f) die Ergebnisverwendung,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- j) die langfristigen Planungen,
- k) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen (Entgelte).

(3) Der Zustimmung des Verbandsgemeinderates bedürfen folgende Entscheidungen des Verwaltungsrates über:

- a) Änderungen an dieser Satzung
- b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
- d) die Veränderung der Trägerschaft,
- e) die Veränderung des Stammkapitals,
- f) die Auflösung der Anstalt,
- g) die Änderungen der Festsetzungen der Abgaben und Entgelte,
- h) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen (Entgelte).

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu:

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten wird.
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten,
- c) dem Erlass und der Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000 € überschritten wird,
- d) der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird.

(5) Ferner hat der Verwaltungsrat den Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 zuzustimmen.

(6) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann oder eine Entscheidung nach § 8 Abs. 8 nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergesichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(8) Dem Verbandsgemeinderat ist auf Verlangen gegenüber den Organen der Anstalt über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und zwischen Einladung und Sitzung müssen vier volle Kalendarstage gem. § 34 Abs. 3 GemO liegen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister werden zu den Verwaltungsratssitzungen eingeladen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (9) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand und seine Mitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ein Stellvertreter (falls vorhanden) mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung (EigAnVO) des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373).
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde zuzuleiten.

- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der EigAnVO des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der EigAnVO des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Überleitungsvorschriften

- (1) Die Einzelheiten des Überganges der Beschäftigten auf die Anstalt werden in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.
- (2) Die Anstalt tritt für die Betriebszweige Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Energieversorgung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage der Jahresabschlüsse der Betriebszweige des Eigenbetriebes Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen über.
- (3) Die Anstalt tritt für den Betriebszweig Schwimmbäder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Ausgenommen sind die notwendigen Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke.
- (4) Die Satzungen der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen in Angelegenheiten der bisherigen Verbandsgemeindewerke und Schwimmbäder gelten, soweit zulässig, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Verbandsgemeinde die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

§ 15

Auflösung der Anstalt

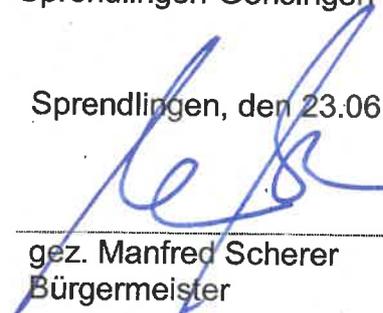
Die Verbandsgemeinde entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt an die Verbandsgemeinde zurück. Im Falle der Aufgabenrückübertragung auf die Verbandsgemeinde tritt diese in die Arbeitsverträge der Beschäftigten der Anstalt ein.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Verbandsgemeindewerke Sprendlingen – Gensingen Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen vom 06.03.2018 außer Kraft.

Sprendlingen, den 23.06.2020


gez. Manfred Scherer
Bürgermeister




gez. Oliver Wernersbach
Verwaltungsratsvorsitzender



Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO **nicht**, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) -verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen